

Gemeinsame Arbeitskreisleiter:

Prof. Dr.-Ing. Mike Gralla

Prof. Dr.-Ing. Mike Gralla ist Universitätsprofessor und Inhaber des Lehrstuhls Baubetrieb und Bauprozessmanagement an der Technischen Universität Dortmund. Er ist Vorstandsmitglied des Deutschen Baugerichtstags (DBGT e.V.) und Inhaber eines Ingenieurbüros für Projektsteuerung, baubetriebliche Beratung, Bauvertragsmanagement und Adjudikation. Zudem ist er Autor und Herausgeber zahlreicher Bücher und Veröffentlichungen zu baubetrieblichen, bauwirtschaftlichen und baujuristischen Themen (u.a. Würfele/Gralla (Hrsg.): Nachtragsmanagement, Werner Verlag). Vor seiner Hochschultätigkeit war er langjährig in leitender Position in der Bauindustrie tätig.

Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch

Prof. Dr.-Ing. Markus Kattenbusch leitet das Fachgebiet Baubetrieb und Bauwirtschaftslehre an der Hochschule Bochum. Er ist von der Ingenieurkammer Bau NRW öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für „*Baupreisermittlung und Abrechnung im Hoch- und Ingenieurbau sowie Bauablaufstörungen*“ und ist Partner einer Ingenieursozietät für baubetriebliche Fragestellungen sowie Beratungen und Schlichtung bei Vergütungsstreitigkeiten und Bauablaufstörungen. Er ist Leiter des Arbeitskreises Baubetrieb und Baurecht in der deutschen Gesellschaft für Baurecht e.V. und darüber hinaus Autor diverser Fachveröffentlichungen und zahlreicher Vorträge zu den o.a. Themen, z.B. Plümecke: Preisermittlung für Bauarbeiten, 26. Aufl., Rudolf Müller-Verlag, Köln

Referenten

Prof. Dr.-Ing. Fritz Berner

Prof. Dr.-Ing. Fritz Berner ist Ordinarius des Instituts für Baubetriebslehre der Universität Stuttgart. Bis 2009 war er Vorstandsvorsitzender der BAM Deutschland AG, die im Jahr 2007 aus den beiden traditionsreichen Schwestergesellschaften Müller-Altvatter Bauunternehmung GmbH & Co. KG und Wayss & Freytag Schlüsselfertigbau AG gegründet wurde. Die BAM ist ein mittelständisches Bauunternehmen, das mit 850 Mitarbeitern einen Jahresumsatz von etwa 600 Millionen Euro erwirtschaftet.

Dipl.-Ing. Martin Schlegel

Dipl.-Ing. Martin Schlegel ist Generalbevollmächtigter für Immobilien und Facility Management der Fraport AG. Damit vertritt er einen der größten deutschen Bauauftraggeber mit einem jährlichen Bauvolumen von 550 Mio. Euro. Davor war er lange Jahre Leiter der Direktion Walter Bau-AG vereinigt mit DYWIDAG, Niederlassung Düsseldorf und stellvertretender Vorsitzender des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie.

Thema des Arbeitskreises

Empfehlen sich als Äquivalent für das Anordnungsrecht des Auftraggebers / Bestellers alternative Vergütungsanpassungsmodelle, die eine andere Systematik als die gegenwärtigen Regelungen der Preisfortschreibung nach § 2 VOB/B beinhalten?

Einführung

Bei der Realisierung von Bauvorhaben liegt es in der Natur der Sache, dass sich die geforderte Leistung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aufgrund komplexer technischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen nur unvollkommen beschreiben lässt.

Für den Projekterfolg ist es daher erforderlich, den Bauvertrag über seine Laufzeit an veränderliche Umstände anpassen zu können. Es ist insoweit sachgerecht, dem Auftraggeber einer Bauleistung ein umfangreiches Leistungsänderungs- und Leistungserweiterungsrecht zuzubilligen. Die Bandbreite möglicher Modifikationen reicht dabei von kleineren Anpassungen bei Qualitätsstandards bis hin zu komplexen Bauentwurfsänderungen.

Im Gegenzug muss insbesondere die Vergütung des Auftragnehmers im Sinne eines fairen Leistungsaustausches angemessen angepasst werden. In Analogie ist eine Vergütungsanpassung infolge reiner Mengenabweichungen zu sehen.

Das bislang verwendete Vergütungsanpassungsmodell stellt hierbei auf eine Preisfortschreibung der Hauptvertragspreise auf der Basis der Vertragskalkulation ab. Diese Methodik birgt in der Praxis häufig Konfliktpotential zwischen den Vertragsparteien. Insbesondere die aktuelle Diskussion zum Umgang mit mischkalkulierten oder spekulativ überhöhten Preisen zeigt das Problem.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, normative Regelungen für eine transparente, sachgerechte und ausgewogene Preisbildung bei Leistungsänderungen bzw. Leistungserweiterungen zu formulieren.

In gleicher Diktion schlägt der **AK I** – **siehe hierzu explizit die Ausführungen und Begründungen zu seiner These 5** - eine gesetzliche Regelung vor, nach welcher die Preise für geänderte oder zusätzlich geforderte Leistungen zu ermitteln sind, soweit die Vertragsparteien keine anderweitigen Vereinbarungen treffen.

Die konkrete baubetriebliche Ausgestaltung einer derartigen Regelung ist Gegenstand der Diskussion des AK VI.

Thesen:

1. Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen und/oder Mengenabweichungen kommen bei der Durchführung von Bauvorhaben regelmäßig vor und sind für den Werkerfolg häufig unvermeidlich. Sie führen nicht selten zu beträchtlichen Auswirkungen auf die Bauleistungserstellung und die damit verbundenen Kosten. Die Anpassung der Vergütung an die modifizierte Leistung zählt in dieser Folge zu den wesentlichen Regelungsbedürfnissen von Bauverträgen.
2. Allgemeingültige Detailbestimmungen für die Vergütungsberechnung erscheinen angesichts der Vielfalt marktetablierter Bauvertragstypen und Projektarten in einem gesetzlichen Bauvertragsrecht als nicht sachgerecht. Festlegungen über die Vergütungsanpassung sollten deshalb weitgehend der Privatautonomie der Parteien überlassen bleiben.
3. Für den Fall, dass die Parteien nicht zu einer einvernehmlichen Regelung der Vergütungsanpassung finden, ist der ‚übliche Preis‘ der Leistung als gesetzlicher Maßstab zu definieren.